

Marktgemeinde Eggern
Politischer Bezirk Gmünd
Land Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 folgende

Richtlinien für die Gewährung einer Wohnbauförderung der Marktgemeinde Eggern

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Eggern gewährt Bauwerbern die den ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eggern begründen eine Förderung in Anrechnung auf die Aufschließungsabgabe. Die Begründung des Wohnsitzes muss spätestens 1 Monat nach Meldung der Fertigstellung des Wohnobjektes erfolgen.

§ 2

Fälligkeit

Die Fälligkeit der Aufschließungsabgabe tritt nach Feststellung der Förderhöhe durch den Gemeinderat ein.

§ 3

Ausnahmen

Bei Errichtung eines Zweitwohnsitzes sowie bei Grundkauf für die Errichtung eines Zweitwohnsitzes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eggern gelangt die volle Aufschließungsabgabe zur Vorschreibung.

§ 4

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt für folgenden Personenkreis:

- a) alleinstehend: 40 % der Aufschließungsabgabe
- b) verheiratet oder Lebensgemeinschaft: 50 % der Aufschließungsabgabe

§ 5

Gebührenbefreiung

Das Ansuchen um Förderung ist gemäß § 67 des Wohnbauförderungsgesetzes von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 6

Antragstellung

Der Antrag auf Wohnbauförderung durch die Marktgemeinde Eggern ist innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung (Aufschließungsabgabe) beim Gemeindeamt Eggern einzubringen. Der Antragsteller hat über Verlangen folgende Nachweise vorzulegen:

1. Geburtsurkunden
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Grundbuchauszug

Die Förderung wird nur über schriftlichen Antrag gewährt. Über den Antrag auf Wohnbauförderung entscheidet der Gemeinderat, über eventuelle Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung entscheidet der Gemeindevorstand, ebenfalls nur über schriftlichen Antrag des Förderungswerbers.

§ 7

Rechtsanspruch

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung einer Wohnbauförderung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können.

§ 8

Widerruf der Förderung

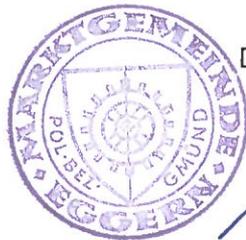
Die Marktgemeinde Eggern behält sich das Recht vor, vom Förderungswerber (den Förderungswerbern) die Rückerstattung der Wohnbauförderung im entsprechenden Ausmaß zu verlangen, wenn dieser (diese) innerhalb von 10 Jahren seit Wohnsitzbegründung einen Wohnsitzwechsel (Abmeldung Hauptwohnsitz) durchführt/durchführen.

§ 9

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.07.2020 in Kraft.

Eggern, am 05.06.2020



Der Bürgermeister

Karl Schraml

angeschlagen am: 05.06.2020

abgenommen am: